

Folgende Räumlichkeiten im Kulturzentrum



stehen der Allgemeinheit gegen Zahlung einer Miete zur Verfügung:

Ort	Größe	Personen	
Ballenlager	~ 380 m ²	600 stehend	400 sitzend (in Reihe) 250 sitzend (an Tischen)
Kulturschmiede	~ 260 m ²	150 stehend	99 sitzend

Miete pro Bereitstellung

(Brutto-Preise, incl. Wasser, Abwasser, Strom, Heizung, Endreinigung, Abfallentsorgung, Bereitstellung von Tischen, Stühlen, Bühne)

Allgemein	Ballenlager	Kulturschmiede
bis zu 10 Stunden	850,85 €	368,90 €
jede weitere Stunde Raummiete	41,65 €/Stunde	20,23 €/Stunde
Für gemeinnützige Vereine		
bis zu 10 Stunden	454,58 €	214,20 €
jede weitere Stunde Raummiete	22,61 €/Stunde	10,71 €/Stunde
Zusätzliche Ausstattung/Hilfe		
Beschallungstechnik pauschal (wie vorhanden ohne Umbauten oder zusätzliche Geräte)	89,25 € (Mischpult, Lautsprecherampel etc.)	65,45 € (Musikanlage, Lichanlage)
Lichttechnik pauschal (wie vorhanden ohne Umbauten oder zusätzliche Geräte)	89,25 € (Steuerpult, Scheinwerfer, Spots etc.)	
Bühnenauf- oder -abbau	bis 32 qm = 202,30 € je weitere 10 qm = 71,40 € abweichender Aufbau: nach Aufwand 32,13 € je angefangener Stunde	bis 15 qm = 101,15 € je weitere 10 qm = 71,40 € abweichender Aufbau: nach Aufwand 32,13 € je angefangener Stunde
Auf- und -Abbau von Tischen und Stühlen	bis 200 Stühle = 130,90 € bis 400 Stühle = 261,80 €	bis 99 Stühle = 130,90 €
Weitere Hilfen durch einen Haustechniker	32,13 € je angefangene Stunde	
Sonstige Dienstleistungen (z. B. Transport Konzertflügel)	nach Aufwand	
Abnahme durch eine städtische Fachkraft für Veranstaltungstechnik (bei veränderter Bühnentechnik)	154,70 €	
Beamer und Leinwand	95,20 €	

Die Zahlungsbedingungen sind im Nutzungsvertrag geregelt. Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung.

Benutzungsbedingungen

1. Die Nutzung der o.g. Räumlichkeiten ist bei der Stadt Greven, Fachdienst Kultur, Rathausstr. 6, 48268 Greven zu beantragen.
2. Ein Veranstaltungstermin ist erst mit Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages verbindlich.
3. Der Nutzer trägt das Veranstaltungsrisiko. Er oder ein von ihm Beauftragter hat den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung sicherzustellen. Es wird empfohlen, eine Veranstaltungsversicherung abzuschließen.
4. Die überlassenen Räumlichkeiten nebst Zubehör sind pfleglich und sachgerecht zu behandeln. Für Schäden haftet der Nutzer.
5. Ton- und Lichttechnikanlagen dürfen erst nach Einweisung durch den/die Beauftragte/n der Stadt Greven vom Veranstalter genutzt werden.
Angaben zur Bühnentechnik (z.B. Einsatz von Theaternebel, Pyrotechnik, gefahrenträchtigen Requisiten etc.) sind dem/den Beauftragten der Stadt Greven mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bekannt zu geben und dürfen anderenfalls nicht verwendet werden.
6. Ein Umräumen der vorhandenen Einrichtung ist nach Rücksprache mit der Stadt Greven oder deren Beauftragte/n möglich. Die gemieteten Räumlichkeiten sind nach Ende der Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und besenrein zu hinterlassen. Die Endreinigung ist im Mietpreis enthalten. Die Verwendung von Konfetti ist auf dem gesamten Veranstaltungsgelände untersagt. Die aufgrund von Zuwiderhandlung entstehenden zusätzlichen Reinigungskosten sind vom Veranstalter zu tragen. Der Abfall ist in den dafür vorgesehenen Bereich zu entsorgen.
7. Die Übergabe / Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten wird vor und nach der Veranstaltung durchgeführt, Schäden oder Mängel sind schriftlich festzuhalten. Der Nutzer haftet für alle bei der Rückgabe vorhandenen Schäden, soweit er nicht nachweist, dass sie bereits bei der Übernahme vorhanden waren. Es obliegt dem Nutzer, erkannte Schäden an den überlassenen Gegenständen unverzüglich anzuzeigen.
8. Der Nutzer stellt die Stadt Greven von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erhoben werden, frei. Dies gilt nicht, sofern die Stadt Greven bzw. die von ihr beauftragten Mitarbeiter ihre Obliegenheiten grob fahrlässig oder vorsätzlich missachten.
9. Erforderliche Genehmigungen (GastG, GEMA etc.) sind vom Nutzer einzuholen. Ihm obliegt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. JugendschutzG, Sonn-/FeiertagsG, LebensmittelG, LandesimmissionsschutzG, VersammlungsstättenVO, Sicherheitsvorschriften (bauordnungsrechtliche, brandschutzrechtliche, betriebstechnische etc.).
10. Bei der Nutzung der Einrichtung sind die Arbeitsschutz - und Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Technische Erzeugnisse, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen nur verwendet werden, soweit sie in ihrer Beschaffenheit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleisten. In diesem Fall hat der Nutzer eine Bescheinigung über die Gewährleistung der gleichen Sicherheit auf andere Weise mitzuliefern.
11. Vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen sind dem Fachdienst Kommunale Abgaben der Stadt Greven spätestens drei Tage vor ihrer Durchführung zu melden.
12. Die eventuell notwendige Anwesenheit von u.a. Feuerwehr (Brandwache), Polizei, Sicherheitsdiensten, Sanitätsdiensten ist durch den Nutzer zu veranlassen und zu bezahlen.
13. Zufahrts- und Rettungswege zum Gelände des Kulturzentrums sind freizuhalten.
14. Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist verboten.
15. Ein das übliche Maß übersteigender Stromverbrauch (>400 kwh), Wasserverbrauch (>5 m³) oder eine außergewöhnlich aufwändige Reinigung/Abfallentsorgung wird zusätzlich – auf der Grundlage der aktuellen Tarife für Ver- und Entsorgung – in Rechnung gestellt.
16. In besonderen Fällen kann die Stadt Greven von den festgesetzten Entgelten je nach Art, Größe und Dauer der Veranstaltung abweichen.
17. Die Stadt kann gleichzeitig mit der Miete eine Kautionshöhe in Höhe von bis zu 700,00 Euro als Sicherheit zur Deckung von Schäden in Haftungsfällen bzw. für die Begleichung zusätzlicher Kosten im Sinne der Nr.16 verlangen.
18. Tritt der Vertragspartner innerhalb der letzten vier Wochen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin vom Vertrag zurück, ohne dass der Rücktritt von der Stadt zu vertreten ist, so hat er 50% des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes als Ausfallpauschale zu entrichten.